



Entscheidinstanz: Bildungsdirektion  
Geschäftsnummer: BI\_2013-8591\_URP  
Datum des Entscheids: 10. Juli 2013  
Rechtsgebiet: Verfahrensrecht  
Stichwort(e): Unentgeltliche Rechtspflege  
Aussichtslosigkeit  
verwendete Erlasse: § 16 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz

Zusammenfassung (verfasst von der Bildungsdirektion):

Bei offensichtlich aussichtslosen Begehren besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Massgebend ist, ob ein Selbstzahler, der über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung und Abwägung der Aussichten zu einem Verfahren entschliessen würde oder davon Abstand nähme.

Aufnahmeprüfung an Mittelschule: Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit muss im Vorfeld mitgeteilt und mittels ärztlichem Zeugnis belegt werden und nicht erst nach Kenntnisnahme des Nichtbestehens. (vgl. BI\_2013-8591)

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

*Sachverhalt:*

B hat die Aufnahmeprüfung ans Kurzgymnasium der Kantonsschule Y (Rekursgegnerin) nicht bestanden. Dies wurde seinen Eltern schriftlich mitgeteilt. Mit Datum vom x.x.2013 erhob B's Mutter fristgerecht Rekurs bei der Bildungsdirektion. Sie beantragt die Wiederholung der mündlichen Prüfungen.

*Erwägungen:*

[...]

- 2.a) Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. April 1959 [VRG; LS 175.2]; Weisung des Regierungsrats zum Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrens, ABI 2009 II, S. 801 ff., 960).
- b) Die Rekurrentin begründet ihren Rekurs damit, dass B am Tag der Prüfung wegen einer Ohrenentzündung Schmerzmittel nehmen müssen und krankheitshalber nicht in der Lage gewesen sei, seine volle Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen.

Da B jedoch über die nötigen kognitiven Fähigkeiten sowie eine sehr hohe Lernmotivation verfüge, seien die mündlichen Prüfungen zu wiederholen [...].

- c) Die Rekursgegnerin macht in ihrer Stellungnahme geltend, eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit hätte im Voraus oder spätestens am Tag der Prüfung geltend gemacht und mittels Arztzeugnis belegt werden müssen. Nachträglich sei eine Berücksichtigung solcher Umstände nicht mehr möglich. Auch habe B mit einem Durchschnitt von 3.75 die Aufnahmeprüfung klar nicht bestanden, für eine Aufnahme bräuchte es die Anhebung mehrerer Noten, was unrealistisch sei.
3. [...]
4. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Rekurrentin sich nicht nachträglich auf das Vorliegen eines besonderen Umstandes berufen kann. Eine Wiederholung der mündlichen Prüfungen kommt daher nicht in Frage. Der Rekurs ist somit vollumfänglich abzuweisen.
5. Die Gesuchstellerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege mit der Begründung, als alleinerziehende Mutter nicht für die Kosten des Rekursverfahrens aufkommen zu können. Dem Gesuch legte sie die Steuererklärung für das Steuerjahr 2011 bei.

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Parteien, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, keine Verfahrenskosten zu übernehmen. Als offensichtlich aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist, ob ein Selbstzahler, der über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung und Abwägung der Aussichten zu einem Verfahren entschliessen würde oder davon Abstand nähme (KÖLZ/BOSSHART/RÖHL, a.a.O., § 16 N 32). Auch der rechtsunkundigen Rekurrentin musste klar sein, dass sie sich auf bekannte gesundheitliche Probleme nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses nicht mehr berufen kann. Dies entspricht der gängigen Praxis bei Prüfungen. Auf der Homepage der Zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP) wird sodann auch darauf hingewiesen, dass krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit im Vorfeld mitgeteilt und mittels ärztlichem Zeugnis belegt werden muss (vgl. [www.zentraleaufnahmepfung.ch](http://www.zentraleaufnahmepfung.ch) => weitere Informationen => Fragen und Antworten). Unter diesen Umständen durfte die Rekurrentin nicht ernsthaft mit einem Obsiegen im vorliegenden Verfahren rechnen. Aufgrund offensichtlicher Aussichtslosigkeit ist ihr Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung daher abzuweisen.

6.–7. [Verfahrenskosten und Rechtsmittel]